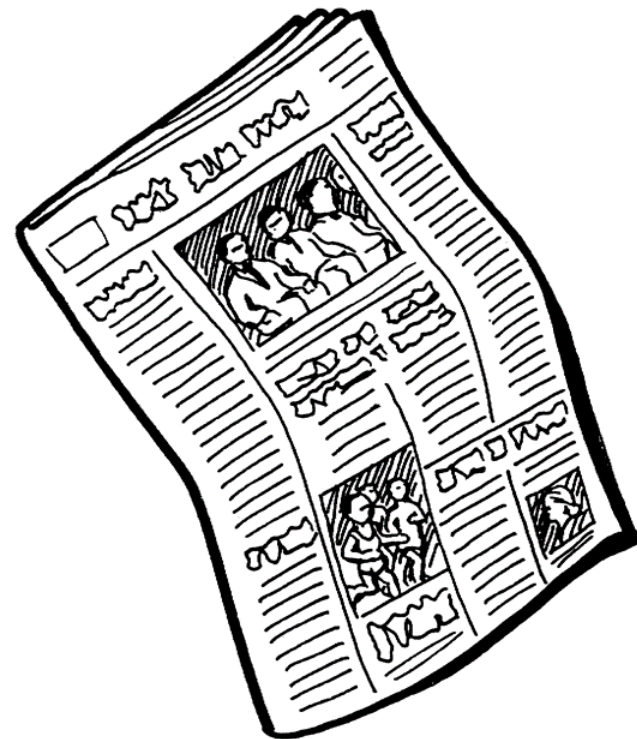




Frohe Weihnachten und einen
guten Start ins neue Jahr 2024
wünscht Eure/Ihre MAV-

A. Harak
19.11.23
E. Krenn
C. Schepers
Stefan
Stefan
Stefan

MAV-ZEITUNG



02/2023



Mitarbeitervertretung
des Evangelischen Dekanats
Bergstraße

INHALTSANGABE

Seite	3	Zuständigkeiten innerhalb der MAV
Seite	4-5	Bericht über die MA-Vollversammlung
Seite	6	Der Abschluss im Überblick
Seite	7-9	AK; VK;. MAV; GMAV: Wer macht was?
Seite	10-11	Was sind Sonderzahlungen?
Seite	12-13	Wir sagen Tschüss!
Seite	14	Meldestelle, was ist das?
		Hinweis auf die MAV—Wahl 2024
Seite	16-19	Wichtige Termine im Dekanat
		Neues aus dem Dekanat
Seite	20	Weihnachtsgruß

Die MAV-Zeitung verantwortet die: MAV im Ev. Dekanat Bergstraße

MAV-Sprechstunden
nach Vereinbarung im MAV-Büro

Ludwigstr. 13

64646 Heppenheim

Haus der Kirche Tel.:
06252-673350

Das MAV-Büro ist zu folgenden Zeiten unter der Telefonnummer

06252 / 6733-50 erreichbar: Mo-Do 13:30 Uhr - 16:30 Uhr

Das MAV Sekretariat ist zu folgenden Zeiten unter der Telefonnummer

06252 / 6733-52 erreichbar: Di 11:00 Uhr - 15:00 Uhr

Mi 9:00 Uhr - 12:00 Uhr

Fr 9:00 Uhr - 12:00 Uhr

ABSCHIED UND NEUANFANG IM DEKANAT

Dekan Arno Kreh wird am 02. Februar 2024 aus seinem Amt verabschiedet und geht in den Ruhestand.

Aus diesem Grund wurde am 23. Juni 2023 eine Nachfolge gewählt. Unter zwei Bewerberinnen hat sich die Synode des Dekanats für Frau Pfarrerin Sonja Mattes entschieden (Hier auf dem Bild zweite von rechts). Frau Mattes wird, nach der Verabschiedung von Herrn Kreh, von Propst Stephan Arras eingeführt und so ergibt sich ein fließender Übergang. Schon jetzt nimmt Frau Mattes an verschiedenen Dekanatsterminen teil.

Der Gottesdienst zur Verabschiedung von Dekan Pfarrer Arno Kreh und zur Einführung von Pfarrerin Sonja Mattes findet am 02. Februar 2024 um 17.00 Uhr im Lampertheimer DOM statt. Der Gottesdienst wird geleitet von Propst Stephan Arras.



WICHTIGE TERMINE IM DEKANAT

20.11.-21.11.2023 Hausklausur des Ev. Dekanats Bergstraße im Kloster Höchst

Alle zwei Jahre geht das Dekanat für zwei Tage in Klausur. Dieses Jahr konnten wir noch einmal im Kloster Höchst tagen. Es waren zwei arbeits- und diskussionsreiche Tage, in denen vieles besprochen wurde, wozu es unter der Zeit keine Möglichkeit gibt. Die Moderation hatte Katrin Helwig übernommen. Pfrn. Karin Ritter und Sabine Allmenröder konnten bedauerlicherweise nicht teilnehmen.



Mitglieder der MAV

Zuständigkeiten

Ebba Röhrig, MAV Vorsitzende

Verwaltung

Carmen Scheppers,
Stellv. Vorsitzende

Päd. Fachkräfte,
Päd. Mitarbeiter*innen, Fragen zum

Elke Coronado

Verwaltung

Helmuth Degenhardt

Hauswirtschaft, Reinigungskräfte,
Hausmeister*innen, Küster*innen

Bruno Ehret

Gemeindepädagogen*innen,
Diakoniestationen,
Kirchenmusiker*innen, Küster*innen

Lucia Karwehl

Päd. Fachkräfte,
Päd. Mitarbeiter*innen

Elvira Reimund

Hauswirtschaft, Reinigungskräfte,
Hausmeister*innen

Arik Siegel

Gemeindepädagogen*innen,
Diakoniestationen,
Kirchenmusiker*innen, Küster*innen

Christa Maschke

Päd. Fachkräfte,
Päd. Mitarbeiter*innen

Mitarbeitenden-Vollversammlung 2023

Für den 21. September 2023 hatten wir, die amtierende Mitarbeitervertretung aller Mitarbeitenden des Dekanat Bergstrasse zu unserer letzten Vollversammlung während unserer Legislaturperiode eingeladen. Der Einladung folgten laut Anwesenheitsliste 226 Mitarbeitenden.

Nach der Begrüßung durch unsere erste Vorsitzende Ebba Röhrig und einem gemeinsamen Lied, begleitet von unserem Bruno Ehret folgte das Grußwort und Wichtiges aus der Dekanatsarbeit von Dekan Arno Kreh.

Anschließend konnten erfolgreich aus den Reihen der Anwesenden ein Wahlvorstand für die MAV-Wahl am 26. Februar 2024 zusammengestellt werden. Für die Bereitschaft im Wahlvorstand mitzuwirken und die erforderlichen Aufgaben zu bewältigen bedanken wir uns recht herzlich.

Eingeladen hatten wir zu den Themen „Beitrag zum Familienbudget“ und Fragen Edith Untergasser, stellvertretende Leitung der Regionalverwaltung Starkenburg-West.

Wie jedes Jahr gab es auch ausführliche Informationen zu Entgeltverhandlungen, Sonderzahlungen und arbeitsfreien Tagen.

Wir informierten über Termine und beantworteten Fragen der anwesenden Mitarbeitenden.

Leider müssen wir uns von einigen MAV-Mitgliedern verabschieden, die aus persönlichen Gründen am 26. Februar 2024 nicht mehr kandidieren werden.

Wir bedanken uns recht herzlich bei den Ausscheidenden für die jahrelange MAV-Arbeit, bei allen Interessierten für die Teilnahme an unseren Vollversammlungen und bei allen Mitarbeitenden und Arbeitgebern für das Vertrauen in den letzten vier Jahren.

Ihre MAV.



Empty Nest - Was kommt, wenn die Kinder gehen?

Ein Online-Kurs für Eltern, deren Kinder das gemeinsame Zuhause verlassen haben.

„Sie waren doch gerade noch so klein ... und jetzt gehen sie schon in die Welt.“ Diesen Satz hört man häufig, wenn Kinder nach der Ausbildung oder dem Schulabschluss das Elternhaus verlassen. „Habe ich dem Kind alles mitgegeben, was es für ein eigenständiges Leben braucht? Wie gestalte ich mein Leben ohne Kind neu?“

Diese und weitere Fragen sind Inhalte des Online-Kurses.

An drei Abenden werden die zentralen Themen dieser Lebensphase mit unterschiedlichen Anregungen und Methoden in den Blick genommen. Spirituelle Elemente runden die Abende ab.

TERMINE: jeweils mittwochs: 28. Februar, 06. und 13. März 2024, jeweils 20:00 – 21:30 Uhr, per ZOOM.

ANMELDUNG: bis zum 15. Februar 2024 bei nicole.metzger@ekhn.de

Der Kurs ist eine Kooperation der Fachstelle Familienbildung im Evangelischen Dekanat Bergstraße mit Bildungsstellen anderer Dekanate der EKHN.

WICHTIGE TERMINE IM DEKANAT

2023

Zwischen den Jahren ist nur eine Notbesetzung im Dekanat und es findet keine MAV-Sitzung statt.

2024

04.01.2024 um 8.30 Uhr beginnt die erste MAV-Sitzung im neuen Jahr

02.02.2024 um 18 Uhr—Verabschiedung Dekan Arno Kreh /

Einführung Pfarrerin Sonja Mattes als Dekanin im DOM
der Lukasgemeinde in Lampertheim

23.02.2024 um 17 Uhr findet die Dekanatssynode im Paul-Schnitzer-
Saal, Lorsch statt.

26.02.2024 MAV-Wahl

29.02.2024 konstituierende Sitzung der neu gewählten MAV.

16.05.2024 Wahl zur GMAV

05.-07.06.2024 Klausurtagung der MAV

07.07.2024 ab 10 Uhr Tauffest am Badensee in Bensheim.

01.11.2024 um 17 Uhr findet die Dekanatssynode in Bürstadt statt.

30.11.2024 um 18 Uhr Gottesdienst zum neuen Kirchenjahr.

Mitarbeitenden-Vollversammlung 2023



DER ABSCHLUSS IM ÜBERBLICK

Die Vertreter*innen des VKM und der Kirchenleitung in der Arbeitsrechtlichen Kommission einigten sich auf ein Ergebnis, von dem ca. 19.500 Angestellte in Hessen und Rheinland-Pfalz im kirchlichen Dienst profitieren. Kernelemente des Abschlusses sind eine gestaffelte Inflationsausgleichszahlung und eine Gehaltserhöhung angelehnt an den TVöD.

- **Juli 2023 bis Februar 2024:** monatliche Sonderzahlungen in Höhe von 187,50 Euro steuer- und abgabenfrei (restliche 1.500 Euro von 3.000 Euro des Inflationsausgleichs) – Anteilige Auszahlung für Teilzeitbeschäftigte
- Auszubildende und Praktikant*innen erhalten in dem Zeitraum 125 Euro monatlich (restliche 1.000 Euro von 1.500 Euro Inflationsausgleich)
- **Abweichung in Diakonie und Sozialstationen:** die Restprämie von 1.500 Euro wird im Februar 2024 ausgezahlt, der Träger kann die Prämie aber auch ganz oder teilweise vorweg gewähren.
- **Ab März 2024:** Erhöhung der Tabellenwerte um 200 Euro Sockelbetrag plus weitere 5,5 Prozent. Ist diese Erhöhung geringer als 340 Euro, wird der Tabellenwert stattdessen um 340 Euro erhöht.
- Auszubildende und Praktikant*innen erhalten jeweils 150 Euro mehr, Ausnahme sind § 7 Abs. 1 und 2 sowie § 12 hier wird jeweils um 74 Euro erhöht

(Aufgrund der Entgelterhöhung musste der VKM den freien Tag am 31. Oktober wieder freigeben und auf 2023 beschränken! - Anmerkung der Redaktion)

Die **Mindestlaufzeit** geht bis zum **31. Dezember 2024**.



MAV Wahl 2024



engagieren



kandidieren



mitbestimmen

Wir suchen Sie:

- Weil sie offen sind für neue Aufgaben
- Weil Sie die MAV mitgestalten möchten
- Weil Sie Sinn für Gerechtigkeit haben
- Weil Sie sich neues Wissen aneignen möchten

Nehmen Sie an der MAV-Wahl teil, überzeugen Sie auch andere wählen zu wählen oder noch besser kandidieren Sie selbst.

Wichtig: Termin vormerken



26. Februar 2024

Meldestellen

Der Gesetzgeber formuliert an einigen Stellen die Notwendigkeit, Beschwerden oder Hinweise auf rechtswidriges Verhalten benennen zu können. Auch in kirchlichen Arbeits- und Dienstverhältnissen greifen diese Vorschriften. Eine Zusammenfassung der verschiedenen Möglichkeiten sowie eine Einordnung sind im Folgenden zu finden.

Meldestelle nach Hinweisgeberschutzgesetz:

Der Bundesgesetzgeber hat das sog. Hinweisgeberschutzgesetz geschaffen. Dieses Gesetz regelt den Schutz von natürlichen Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese an die Meldestelle melden oder offenlegen. Arbeitgeber werden verpflichtet, entsprechende Meldestellen einzurichten. Diese Aufgabe übernimmt in der EKHN als interne Meldestelle die EKD. Hier können Umstände gemeldet werden, die darauf schließen lassen, dass rechtliche Vorgaben, z. B. Schutzvorschriften, nicht beachtet werden. Hinweisgebende Personen haben die Wahl, ob sie sich an diese „interne Meldestelle“ oder eine „externe Meldestelle“ der Behörden wenden. Sie können somit den Meldekanal wählen, der sich angesichts der fallspezifischen Umstände am besten eignet. § 10 GPrävG – Meldepflicht, Interventionsmaßnahmen (1) 1 Jede Mitarbeiterin oder jeder Mitarbeiter, der oder dem zureichende Anhaltspunkte für Vorfälle sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich zur Kenntnis gelangen, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Kirchenverwaltung zu melden (Meldepflicht). 2 Er oder sie wird hierzu arbeitsvertraglich oder durch entsprechende sonstige Regelung verpflichtet. (2) Kirchliche Träger sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Meldungen über Fälle sexualisierter Gewalt bearbeitet und die notwendigen Maßnahmen veranlasst werden, um die Gewalt zu beenden, die betroffenen Personen zu schützen und weitere Vorfälle zu verhindern (Intervention). (3) Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere zum Schutz des Beichtgeheimnisses und der seelsorgerlichen Schweigepflicht sowie Mitteilungspflichten und erforderliche Maßnahmen im Fall des Verdachts einer Verletzung von Pflichten aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis bleiben unberührt. (4) Kirchliche Träger und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf gesamtkirchliche Beratung zur Abklärung von Verdachtsfällen. Interne und externe Stelle zur Meldung nach Hinweisgeberschutzgesetz (Stand 03.07.23)

Alle Adressen sind zu finden auf der Dekanats Homepage ; über uns; MAV; Meldestelle...

Die Arbeitsrechtliche Kommission

Immer wieder wird gefordert, dass wir, als MAV, uns doch bei den Tarifverhandlungen mehr für die Bedürfnisse und Wünsche der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einsetzen müssen.

Und genauso oft müssen wir entgegnen, dass wir auf die Verhandlungen keinerlei Einfluss haben.

Die GMAV ist aufgrund des Kirchenrechts nicht in diesem Gremium vertreten.

§ 6 ARRZ ZUSAMMENSETZUNG DER ARBEITSRECHTLICHEN KOMMISSION

(1) DER ARBEITSRECHTLICHEN KOMMISSION GEHÖREN AN:

FÜNF MITGLIEDER ALS VERTRETER DER MITARBEITER AUS DEM BEREICH DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU,

FÜNF VERTRETER VON LEITUNGSORGANEN AUS DEM BEREICH DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU.

(2) FÜR JEDES MITGLIED IST EIN STELLVERTRETER ZU BENENNEN, DER IM VERHINDERUNGSFALL AN DIE STELLE DES VERHINDERTEN MITGLIEDS TRITT.

(3) DIE VERTRETER DER LEITUNGSORGANE UND MEHR ALS DIE HÄLFTE DER VON DEN GEWERKSCHAFTEN UND MITARBEITERVERBÄNDEN ZU ENTSENDENDEN VERTRETER MÜSSEN BERUFLICH IM KIRCHLICHEN DIENST TÄTIG SEIN.

Die Vertreter*innen der Arbeitnehmerseite kommen aus den Reihen des **Verbands kirchlicher Mitarbeitenden (VKM)**.

Der V k M

Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Zweck des Vereins ist die Wahrung der Interessen der mit dem kirchlichen und diakonischen Dienst verbundenen rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN), der Evangelischen Kirche in Kurhessen-Waldeck (EKKW) und im Diakonischen Werk in Hessen (DH).

Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder, insbesondere durch Wahrnehmung folgender Aufgaben:

- Er entsendet Mitglieder in die Arbeitsrechtliche Kommission von EKHN und Diakonie Hessen und schafft so Arbeitsrecht.
- Er vertritt seine Mitglieder im Verwaltungsrat der Ev. Zusatzversorgungskasse und dem Arbeitslosenfonds.
- Er ist bundesweit vernetzt und im Austausch mit allen relevanten kirchlichen Arbeitnehmervertretungen.

Er bietet seinen Mitgliedern Rechtsschutz und Rechtsbeistand in Angelegenheiten, die ihr Dienst- oder Arbeitsverhältnis betreffen, bis hin zur gerichtlichen Durchsetzung von Ansprüchen. Näheres wird durch die Rechtsschutzverordnung geregelt.

Es hat mir sehr viel Freude bereitet mich für Sie und Ihre Belange einzusetzen und mich in den verschiedenen Arbeitsbereichen der MAV zu engagieren. Ich wünsche Ihnen und den jetzigen, wie auch den zukünftigen MAV Mitgliedern von Herzen alles Gute und Gottes Segen.

Ihre Elvira (Elli) Reimund



Nach mehr als 35 Jahren aktiv in der MAV Arbeit – mit 2 Unterbrechungen nach Stellenwechsel - nehme ich nun altersbedingt Abschied.

Ich bedanke mich für das jahrelange Vertrauen durch die Mitarbeiterschaft, so dass ich immer wieder in dieses Gremium gewählt worden bin. Sind auch die Haare mittlerweile grau geworden, es waren wichtige Einblicke in die Arbeitsbereiche unserer Landeskirche. Im gemeinsamen Ringen um ordentliche Beschäftigungsverhältnisse entstand eine große Solidarität zwischen uns MAV-Mitgliedern. Wenn wir auch nicht immer einer Meinung waren, so entstand doch ein gegenseitiger Respekt, der in dieser jahrelangen, intensiven Mitbestimmungspflicht bei Arbeitsbedingungen, Beschäftigungsverhältnissen oder anderen Personalangelegenheiten gewachsen ist, denn es war oft eine große Verantwortung, gerade wenn Existenzen von unserem Einsatz abhingen.

Ich gehe mit einem sehr guten Gefühl, weil ich die Arbeit der MAV in sehr guten Händen weiß. Sie wird weiterhin über ein gutes Miteinander in den Arbeitsprozessen unseres Dekanats wachen.

Ihr / Euer Bruno Ehret

WIR SAGEN TSCHÜSS UND DANKE!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

nachdem ich viele Jahre Mitglied der MAV war, möchte ich mich nun von Ihnen verabschieden. Im März gehe ich in Rente und freue mich auf diese Zeit.

Ich möchte aber die Gelegenheit nutzen und für die Mitarbeit in der MAV werben. Die Arbeit der MAV ist wichtig. Das zeigen nicht nur die vielen Personalfälle, die wir jede Woche zu prüfen haben, sondern auch die vielfältigen Anfragen, die uns aus der Mitarbeiterschaft erreichen, z. B. wegen Urlaubsregelung, Krankengeldzuschuss, Eingruppierung und Dienstanweisung oder auch wegen eines Konfliktes usw.

Sie sehen, die MAV-Arbeit ist nicht langweilig, zumal auch noch verschiedene Schulungen in Anspruch genommen werden können. Unterstützen Sie die MAV-Arbeit und lassen sich zur Wahl aufstellen.

Mir hat die Arbeit immer sehr viel Spaß gemacht und ich möchte mich abschließend ganz herzlich für das mir entgegengebrachte Vertrauen bedanken.

Ich wünsche Ihnen alles Gute und bleiben Sie gesund!

Elke Coronado

"Alles hat seine Zeit"

Liebe Mitarbeitende des Dekanats Bergstrasse,

ich möchte mich von Ihnen verabschieden.

Aus persönlichen Gründen werde ich mich für die kommende MAV-Wahl im Februar 2024 nicht mehr aufstellen lassen.

Seit 2010 bin ich aktives Mitglied der MAV. Ich bedanke mich bei Ihnen ganz herzlich für das Vertrauen, das Sie in mich gesetzt haben, indem Sie mich gewählt haben.



Aufgaben der MAV, GMAV

MAV

Die MAV hat die Aufgabe die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu fördern, das Verständnis für den Auftrag der Kirche zu stärken und für die gute Zusammenarbeit innerhalb der Dienstgemeinschaft einzutreten (§33a ff MAVG)

Die MAV hat laut §36 MAVG in sozialen Angelegenheiten ein Mitbestimmungsrecht, in Personalangelegenheiten und soll in organisatorischen, wirtschaftlichen und sonstigen Angelegenheiten Mitwirken. Dazu kommt noch ein Initiativrecht (§42 MAVG), hier kann die MAV Dinge ansprechen und um Klärung bitten, von denen sie denkt, dass hier ein dringender Handlungsbedarf besteht.

GMAV

Im Gegensatz zu den Mitarbeitervertretungen hat die GMAV kein Mitbestimmungsrecht sondern „nur“ ein Mitwirkungsrecht bei allen Angelegenheiten, die die Belange der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im gesamten Kirchengebiet betreffen und nicht in die Zuständigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission fallen. Dazu ist die GMAV in ständigen Kontakt mit der Kirchenverwaltung um die Interessen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu vertreten.

Weiterhin entsendet die GMAV die Beisitzer und deren Stellvertreter für die Arbeitnehmerseite in die Schlichtungsstelle, bildet die MAV Mitglieder fort und berät und unterstützt die Mitarbeitervertretungen bei Bedarf.

Was sind Sonderzahlungen

Übersicht zur Sonderzahlung

Gliederung:

1. Was ist eine Sonderzahlung?
2. Wer ist berechtigt eine Sonderzahlung zu erhalten?
3. Was ist die Höhe der Sonderzahlung?
4. Wann wird die Sonderzahlung ausgezahlt?
5. Wie ist die Bemessungsgrundlage für das Sonderzahlungsentgelt? Wie wird das Sonderzahlungsentgelt bemessen?
6. Was gibt es für Ausnahmefälle?

1. Was ist eine Sonderzahlung?

Eine Sonderzahlung ist eine einmalige Zuwendung seitens des Arbeitgebers für den/die Arbeitnehmer/in. Sonderzahlungen sind Vergütungen, die nicht zum laufenden Arbeitsentgelt gehören und zu einem bestimmten Zweck einmalig ausgezahlt werden. Umgangssprachlich ist die Sonderzahlung auch als Weihnachtsgeld bekannt. Die Sonderzahlung für Mitarbeitende der EKHN ist in § 37 KDO geregelt.

2. Wer ist berechtigt eine Sonderzahlung zu erhalten?

Alle Mitarbeitenden, die unter den Geltungsbereich der KDO fallen, haben Anspruch auf eine jährliche Sonderzahlung. Die Sonderzahlung für Auszubildende und Praktikant*innen erfolgt nach Maßgabe der APrO. wird einmalig pro Jahr mit der Entgeltzahlung für den Monat November an die Mitarbeitenden ausgezahlt.

Was sind Sonderzahlungen

3. Höhe der Sonderzahlung?

Die Sonderzahlung bemisst sich nach dem monatlichen Entgelt. Mitarbeitende sowie anspruchsberechtigte Auszubildende und Praktikant*innen haben Anspruch auf eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 80% der sogenannten Bemessungsgrundlage. Mitarbeitende in den Entgeltgruppen E1-E4 haben Anspruch auf 100%.

4. Wann wird eine Sonderzahlung ausgezahlt?

Die Sonderzahlung wird einmalig pro Jahr mit der Entgeltzahlung für den Monat November an die Mitarbeitenden ausgezahlt.

5. Wie ist die Bemessungsgrundlage für das Sonderzahlungsentgelt?

Wie wird das Sonderzahlungsentgelt bemessen? Die Bemessungsgrundlage ergibt sich aus dem Durchschnitt der: 1) Arbeitsentgelte 2) Zulagen/Leistungszulagen 3) Vergütung der Mehrarbeit/Überstunden 4) Überstundenzulage 5) Wechselschicht- und Schichtzulagen

Zeitraum für die Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich der 1. November des Vorjahres bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres

Alles weitere finden Sie dazu unter:

Im Intranet der EKHN unter „Arbeitshilfen Personal“ Datei ist benannt als: Übersicht zu Sonderzahlungen 19.09.2023.pdf